

Merkblatt Coronavirus

Inhalt

1.	Allgemeines.....	1
2.	Arbeitsrechtsrechtliche Konsequenzen.....	1
2.1	Weisungsrecht der Arbeitgeberin	1
2.2	Lohnfortzahlungspflicht	4
2.3	Kurzarbeit.....	6
2.4	Arbeitsrechtliche Fragen im Zusammenhang mit der SwissCovid App und den Coronatests.....	8
3.	Massnahmen zum Schutz von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern.....	9
3.1	Homeoffice-Pflicht	9
3.2	Schutz besonders gefährdeter Personen	9
3.3	Schutz besonders gefährdeter Personen im Zusammenhang mit deren Impfstatus	11
4.	Zugang zu öffentlichen Einrichtungen, medizinischen Institutionen etc.....	12
5.	Entschädigung und Unterstützungshilfen bei Erwerbsausfällen für Selbstständige	13

1. Allgemeines

Mit der Ausbreitung des Coronavirus stellen sich für den Praxisalltag Fragen in verschiedener Hinsicht, insbesondere bezüglich Arbeitsrecht und Gesundheitsschutz.

2. Arbeitsrechtsrechtliche Konsequenzen

2.1 Weisungsrecht der Arbeitgeberin

a. Kompensation von Überstunden

Eine Kompensation von Überstunden ist nur im Einverständnis mit der Arbeitnehmerin möglich (Art. 321c Abs. 2 OR). Entsprechend kann der Arbeitgeber grundsätzlich nicht einfach anordnen, dass Überstunden kompensiert werden müssen, wenn eine Betriebsstörung auftritt. Aus Art. 321 OR ergibt sich aber die Pflicht der Arbeitnehmerin, in guten Treuen bei der Kompensation von Überstunden mitzuwirken, d.h. einer Kompensation zuzustimmen, wenn überwiegende Interessen des Arbeitgebers dies erfordern und ihrerseits keine gewichtigen Interessen



dagegensprechen. In aller Regel wird es der Arbeitnehmerin zumutbar sein, Überstunden zu kompensieren, wenn der Betrieb wegen der Pandemie die Arbeit reduzieren muss. Die Arbeitnehmerin ist dann verpflichtet, der Kompensation zuzustimmen.

b. Ferien

Betreffend den **Bezug und die Anordnung von Ferien** gilt folgendes:

- Bereits in gegenseitigem Einvernehmen **vereinbarte Ferien sind zu beziehen**. Der Arbeitgeber ist nicht verpflichtet, einem Ferienrückzug durch die Mitarbeiter zuzustimmen, auch nicht, wenn sie ihre Ferien nicht wie geplant verbringen können. Sollte es allerdings zu einer Ausgangssperre kommen, dürfte der erforderliche Erholungszweck nicht mehr gegeben sein und der Arbeitnehmer dürfte seine geplanten Ferien zu einem späteren Zeitpunkt nachholen.
- Die kurzfristige **Anordnung von Betriebsferien** ist auch während der Krise eher nicht zulässig, da die einseitige Anordnung von Ferien durch den Arbeitgeber frühzeitig, in der Regel 3 Monate im Voraus erfolgen muss.
- Dem Arbeitgeber ist es ausserdem in der momentan besonderen Situation gestattet, eine **Feriensperre** anzuordnen. Dies deshalb, weil ihm gemäss Gesetz ([Art 329c Abs. 2 OR](#)) das Recht zukommt, den Zeitpunkt der Ferien zu bestimmen. Dies beinhaltet auch das Weisungsrecht, den Arbeitnehmern aufgrund betrieblicher Bedürfnisse für eine gewisse Zeit den Bezug von Ferien zu verweigern. Einzige Schranke diesbezüglich ist, dass wenn der Arbeitgeber aufgrund der Feriensperre einigen Mitarbeitern bereits bewilligte Ferien wieder aberkennt, **er für allfällige Stornierungskosten aufkommen muss**. Wie lange die Feriensperre dauert, kann der Arbeitgeber bestimmen, es muss für die Arbeitnehmer aber zumutbar sein.

Verhaltensordnungen in Bezug auf Ferien:

Nach Art. 329c OR hat der Arbeitgeber ein **Ferienbestimmungsrecht**. Eingeschränkt wird dieses unter anderem dadurch, dass der Ferienzeitpunkt frühzeitig festgelegt werden muss und dass auf die Wünsche des Arbeitnehmers Rücksicht genommen werden muss. Ob der Arbeitgeber ein **Reiseverbot** verhängen kann, ist rechtlich umstritten und eher zu verneinen. Es sollte versucht werden, eine einvernehmliche Lösung zu finden. Sollte dies nicht möglich sein, so könnte der Arbeitgeber eine Anordnung im Hinblick auf das Verhalten des Arbeitnehmers nach einem Aufenthalt im Ausland erlassen. So kann der Arbeitgeber z.B. anordnen, dass sich die Arbeitnehmerin nach der Rückkehr aus den Ferien im Ausland in Quarantäne zu begeben hat und für wie lange. Grundsätzlich ist der Arbeitgeber dann aber verpflichtet, für diese Zeit den Lohn zu bezahlen (für eine maximale Dauer gemäss Art. 324a OR). Allenfalls kann mit dem Arbeitnehmer vereinbart werden, dass er für die Zeit der Quarantäne Ferien bezieht oder Überstunden kompensiert. Ist der Arbeitnehmer aufgrund **Selbstverschulden** an der Arbeit verhindert (z.B. weil die Rückreise aus dem Ausland nicht mehr möglich ist, oder

weil er sich in obligatorische Quarantäne nach dem Aufenthalt in einem bestimmten Land begeben muss), ist der Arbeitgeber grundsätzlich nicht zur Lohnfortzahlung verpflichtet (Grundsatz «ohne Arbeit kein Lohn»). Wer ab dem 6. Juli 2020 in ein Risikogebiet reist und sich nach der Rückkehr in die Schweiz in obligatorische Quarantäne begeben muss, hat auch keinen Anspruch auf Corona-Erwerbsersatz. Das BAG führt eine entsprechende Liste über die Risikogebiete, welche regelmässig angepasst wird. Ausserdem empfiehlt es sich, sich bei der [Botschaft oder dem Konsulat des Ziellandes](#) laufend über die aktuellen Einreisebestimmungen bzw. beim Eidgenössischen Departement für auswärtige Angelegenheiten regelmässig über die [aktuellen Reiseempfehlungen](#) zu informieren.

c. Anordnung von Überstunden

Betreffend das **Anordnen von Überstunden** gilt, dass der Arbeitnehmer aufgrund von [Art. 321c Abs. 1 OR](#) verpflichtet ist, Überstunden zu leisten, wenn es die betriebliche Situation erfordert und es für den Arbeitnehmer zumutbar ist. Eine betriebliche Situation wie jene, dass das Patientenaufkommen krisenbedingt vorübergehend grösser ist, kann die Anordnung von Überstunden rechtfertigen. Für den einzelnen Arbeitnehmer können gegen das Leisten von Überstunden persönliche Umstände sprechen wie z.B. Betreuungspflichten gegenüber Kindern o.ä. Klar ist, dass diese Überstundenarbeit gemäss Art. 321c Abs. 3 OR entweder **entschädigt** werden muss (wenn nichts anderes vereinbart ist mit 25% Lohnzuschlag) oder mit Einverständnis des Arbeitnehmers **kompensiert** werden kann. Allerdings erlaubt es diese gesetzliche Regelung auch, dass man vertraglich eine Entschädigung oder Kompensation der Überstunden ganz wegbedingt. Deshalb ist zu empfehlen, wenn es zur Anordnung von Überstunden durch den Arbeitgeber kommen sollte, die vertraglichen Regelungen zu überprüfen und allenfalls gegenüber dem Arbeitgeber darauf zu bestehen, dass die vertragliche Regelung entsprechend angepasst oder ergänzt wird, damit Anrecht auf Entschädigung oder Kompensation der geleisteten Überstunden besteht.

d. Weisungen in Bezug auf das Verhalten in der Freizeit

Der Arbeitgeber hat gemäss Art. 328 Obligationenrecht (OR) und Art. 6 Arbeitsgesetz (ArG) die Gesundheit des Arbeitnehmers zu schützen. Ihn trifft eine weitreichende Fürsorgepflicht. Er hat sämtliche Massnahmen, die nach der Erfahrung notwendig sind zu treffen, um den Schutz der Gesundheit zu gewährleisten. Dabei ist der Grundsatz der Angemessenheit und der Verhältnismässigkeit zu wahren. Der Arbeitgeber hat jedoch nur die ihm zumutbaren Schutzvorkehrungen zu treffen. Nach Art. 321d OR hat der Arbeitgeber das Recht, Weisungen und Anordnungen einseitig zu erlassen und durchzusetzen. Beschränkt wird dieses Weisungsrecht durch das Persönlichkeitsrecht des Arbeitnehmers. Der Arbeitgeber darf daher nur Weisungen erteilen, welche nicht in die Persönlichkeitsrechte der Arbeitnehmer eingreifen. Im Zusammenhang mit dem Coronavirus kann er daher nur Weisungen erteilen, welche sich auf generelle Regeln des BAG stützen, wie allgemeine Hygiene- und Verhaltensregeln, Abstand

halten (1.5m), Maske tragen, wenn Abstand nicht möglich ist, gründlich Hände waschen, Vermeiden von Händeschütteln und in Taschentuch oder Armbeuge husten und niesen. Weitergehende Weisungen wie bzw. Verbote für Besuche eines Nachtclubs, Bars, Konzerts etc. würden zu stark in die Persönlichkeitsrechte der Arbeitnehmer eingreifen und dürfen daher nicht erlassen werden.

2.2 Lohnfortzahlungspflicht

Die Lohnfortzahlungspflicht ist je nach Szenario umstritten und nicht einfach zu beurteilen, weshalb verschiedene Meinungen zu lesen sind. Im Zweifelsfall lassen Sie sich von den zuständigen Behörden beraten. Die nachfolgenden Ausführungen gelten grundsätzlich sowohl für Angestellte im Monatslohn als auch für jene im Stundenlohn oder auf Umsatzbasis.

a. Krankheit / Quarantäne

Erkrankt eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter (am Coronavirus), trifft die Arbeitgeberin grundsätzlich eine Lohnfortzahlungspflicht (OR 324a Abs. 1) bzw. es greift eine allenfalls abgeschlossene Krankentaggeldversicherung. Dies gilt auch, wenn ein Covid-19-Test positiv war, der/die betreffende Mitarbeiter/in aber keine Symptome zeigt. In diesem Fall greift die Lohnfortzahlungspflicht während der Dauer der Isolation wie bei Krankheit. Ausserdem handelt es sich bei COVID-19 um eine Infektionskrankheit, die gemäss Anhang 1 Ziff. 2 lit. b UVV als **Berufskrankheit** gelten kann, wenn die Ansteckung damit im Rahmen von Arbeiten in Spitälern, Laboratorien, Versuchsanstalten und dergleichen erfolgt ist. Sofern der Beruf der Dentalhygienikerin darunter subsumiert werden kann (wie das z.B. auch hinsichtlich Hepatitis B der Fall ist), wird eine Erkrankung mit COVID-19 als Berufskrankheit anerkannt, wenn man nachweisen kann, dass im Rahmen der beruflichen Tätigkeit ein direkter Kontakt mit einer infizierten Person stattgefunden hat. In diesem Fall sollte die Erkrankung (durch den Arbeitgeber) der Unfallversicherung gemeldet werden. Die Unfallversicherung prüft im Einzelfall, ob die genannten Voraussetzungen gegeben sind. Ist dies der Fall, werden der Lohnausfall sowie die Heilungskosten durch die Unfallversicherung getragen.

Verzichtet die Arbeitgeberin auf die Arbeitsleistung eines Mitarbeitenden, ohne dass diese/r krank ist (z.B. im Falle einer vorsorglichen Quarantäne), dann greift die Krankentaggeldversicherung nicht. Wenn der Arbeitgeber anordnet, dass der Mitarbeitende – auch ohne Symptome aufzuweisen – aufgrund eines Kontaktes mit einer infizierten Person zu Hause bleiben soll, dann ist dieser weiterhin zur Lohnzahlung verpflichtet. Zudem könnte eine Meldung an den Kanton erfolgen, damit geprüft werden kann, ob Anspruch auf eine Entschädigung durch die Erwerbsersatzordnung (EO) gegeben wäre. Soweit es möglich ist, kann der Arbeitgeber auch anordnen, dass der Mitarbeitende während dieser Zeit Homeoffice machen muss. Wenn die zuständige Behörde oder ein Arzt über eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter die **Quarantäne verordnet**, wird für diese/n Mitarbeiter/in von der zuständigen Ausgleichskasse auf

Gesuch hin eine Entschädigung ausgerichtet. Dabei handelt es sich um maximal 7 Taggelder in Höhe von 80% des Lohnes (maximal Fr. 196.- pro Tag). Die Abrechnung erfolgt über die zuständige [AHV-Ausgleichskasse](#). Anspruch haben sowohl Angestellte als auch Selbstständige. Eine angeordnete Quarantäne dauert 10 Tage. Seit dem 08. Februar 2021 kann die Quarantäne mit Zustimmung der zuständigen kantonalen Behörde vorzeitig beendet werden, wenn die betroffene Person ab dem 7. Tag einen PCR-Test oder einen Sars-CoV-2-Schnelltest durchführt und das Resultat negativ ist. Die Testkosten für den Sars-CoV-2-Schnelltest werden ab dem 15. März 2021 vom Bund getragen. Bis zum eigentlichen Ablauf der Quarantäne (10. Tag) muss die Person (ab 12 Jahren) jederzeit eine Gesichtsmaske tragen und den Abstand von 1.5 Metern gegenüber anderen Personen einhalten, ausser sie hält sich in der eigenen Wohnung oder Unterkunft (z.B. Ferienwohnung, Hotel) auf. Der Anspruch auf Erwerbersatz endet spätestens sobald 7 Taggelder ausgerichtet wurden, auch wenn die Quarantäne 10 Tage gedauert hat. Bei einem positiven Test muss sich die Person unverzüglich in Isolation begeben. Keinen Lohnanspruch hat der Arbeitnehmer, wenn er aus eigenem Antrieb der Arbeit fernbleibt (z.B. aus Angst vor einer Ansteckung).

b. Geschlossene Schulen / Kitas, krankes Kind

Mit **Sitzung vom 11. September 2020** hat der Bundesrat beschlossen, dass Eltern, welche ihre Erwerbstätigkeit unterbrechen müssen, weil die Kinderbetreuung aufgrund einer behördlich angeordneten Betriebsschliessung der Schule, Kitas oder Sondereinrichtungen oder aufgrund einer behördlich angeordneten Quarantäne der für die Fremdbetreuung vorgesehenen Person nicht mehr gewährleistet ist, für die Dauer der Schliessung bzw. der Quarantäne der betreuenden Person Anspruch auf **Corona-Erwerbersatz** haben. Während der Schulferien besteht nur ein Anspruch, wenn die für die Betreuung vorgesehene Einrichtung geschlossen wurde oder die dafür vorgesehene Person unter Quarantäne gestellt wurde. Ebenfalls besteht ein Anspruch auf Corona-Erwerbersatz, wenn für das Kind Quarantäne angeordnet worden ist. Der Anspruch muss bei der zuständigen [AHV-Ausgleichskasse](#) geltend gemacht werden und gilt **ab dem 17. September 2020**. Auch Selbstständige haben auf diese Entschädigungen Anspruch, allerdings lediglich für maximal 30 Tage.

Bei **Kindern mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen** hatte der Bundesrat die Altersgrenze mit Beschluss vom 16. April 2020 auf 20 Jahre erhöht. Diesbezüglich sind Eltern von Jugendlichen anspruchsberechtigt, die in eine Sonderschule gehen oder einen Intensivpflegezuschlag der IV erhalten. Voraussetzung ist, dass die Sonderschule, respektive die Schule oder die Eingliederungsstätte wegen den Massnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie geschlossen wurde bzw. weiterhin geschlossen bleibt.

Müssen die Eltern zu Hause bleiben, weil das Kind erkrankt ist, so haben sie Anspruch auf eine Lohnfortzahlung. Eigentlich sind die Eltern gehalten, innert drei Tagen eine anderweitige Betreuung zu organisieren. Ist das Kind nachweislich am Coronavirus erkrankt, werden die

Eltern vermutlich unter Quarantäne gestellt, womit sie Anspruch auf Corona-Erwerbsersatz haben.

c. Betriebsschliessung

Hat der Arbeitgeber den Betrieb aufgrund einer behördlichen Anordnung zu schliessen, besteht ein Anspruch des Arbeitnehmers auf Lohnfortzahlung, da der Arbeitgeber das Betriebs- und Wirtschaftsrisiko trägt.

Demgemäss schuldet er den Arbeitnehmern gemäss Art. 324 OR grundsätzlich während der gesamten Praxisschliessung den vollen Lohn (keine zeitliche Beschränkung wie bei OR 324a). Allenfalls sind die Arbeitnehmer aufgrund ihrer Treuepflicht aber dazu verpflichtet, die verpasste Arbeitszeit nachzuholen bzw. vorhandene Überstunden zu kompensieren. Ausserdem kann der Arbeitgeber bei der zuständigen Arbeitslosenkasse Kurzarbeitsentschädigungen geltend machen (s. nachfolgend).

2.3 Kurzarbeit

Ordnet die zuständige Behörde wieder eine Schliessung des Betriebes an oder verbietet sie den Zutritt zu bestimmten Gebäuden bzw. Arealen, kann weiterhin bzw. erneut Kurzarbeitsentschädigung beantragt werden. Kurzarbeit ist vor allem auch von jenen Unternehmen zu prüfen, die aus der Natur ihrer Geschäftstätigkeit kein Homeoffice anordnen können. Kurzarbeitsentschädigungen können zudem allenfalls dann angefordert werden, wenn die Patienten aufgrund der behördlichen Massnahmen immer noch oder wieder vermehrt ausbleiben.

Der Anspruch auf Kurzarbeitsentschädigung ist von folgenden Voraussetzungen abhängig:

- Der Arbeitsausfall resultiert aus **behördlichen Massnahmen** oder aus **wirtschaftlichen Gründen**
- Der Arbeitsausfall muss pro Abrechnungsperiode (= 1 Monat) **mindestens 10 %** der Arbeitsstunden ausmachen.
- Das Arbeitsverhältnis darf **nicht gekündigt** sein.
- Der/die Mitarbeitenden müssen der Kurzarbeit **zustimmen**. Im Fall einer Ablehnung muss der Arbeitgeber weiterhin den vollen Lohn bezahlen, jedoch hat er die Möglichkeit, die ordentliche Kündigung auszusprechen.

Am 20. März 2021 ist das **neue Covid-19-Gesetz** in Kraft getreten. Gemäss diesem wurde die **Voranmeldefrist für die Anmeldung der Kurzarbeit aufgehoben**. Eine Voranmeldung muss dennoch eingereicht werden. Neue Bewilligungen haben ausserdem eine **Dauer von bis zu sechs Monaten**. Betriebe können die rückwirkende Aufhebung der Voranmeldefrist und die rückwirkende Verlängerung der Bewilligungsdauer beantragen, die ab dem 1. September 2020 erteilt wurden. Ab dem 1. September 2020 galt eine maximale Bewilligungsdauer

von 3 Monaten. Ein entsprechendes Gesuch muss zusammen mit den entsprechenden Abrechnungen der gesamten Ausfallstunden bis am 30. April 2021 bei der kantonalen Amtsstelle eingereicht werden. Zudem können Betriebe, die von den ab dem 18. Dezember 2020 beschlossenen behördlichen Massnahmen betroffen sind, **rückwirkend ab dem Inkrafttreten der entsprechenden Massnahme eine Bewilligung für Kurzarbeit beantragen** – unabhängig vom Einreichdatum der Voranmeldung. Das entsprechende Gesuch ist bis spätestens zum 30. April 2021 bei der kantonalen Amtsstelle einzureichen.

Die Kurzarbeitsentschädigung wird innerhalb von 2 Jahren für max. 12 Monate ausgerichtet. **Seit dem 1. September 2020** gilt eine Höchstbezugsdauer von **18 Monaten**. Ausserdem hat der Bundesrat mit Beschluss vom 20. Januar 2021 die **Karenzfrist** von einem Tag rückwirkend **per 1. September 2020 bis zum 31. März 2021 aufgehoben**. Mit Beschluss vom 19. März 2021 hat der Bundesrat die Aufhebung der Karenzfrist um **weitere 3 Monate bis am 30. Juni 2021 verlängert**. Die maximale Bezugsdauer von vier Abrechnungsperioden bei **mehr als 85 Prozent Arbeitsausfall** wurde für den Zeitraum vom 1. März 2020 bis und mit 31. März 2021 aufgehoben. Ab dem 1. April 2021 kann Kurzarbeitsentschädigung für Arbeitsausfälle von mehr als 85% wieder für maximal vier Abrechnungsperioden geltend gemacht werden. Die Abrechnungsperioden zwischen dem 1. März 2020 und dem 31. März 2021 werden dabei nicht angerechnet.

Der Anspruch auf Kurzarbeitsentschädigung kann für alle Arbeitnehmenden geltend gemacht werden, welche bei der Arbeitslosenkasse beitragspflichtig sind oder welche die obligatorische Schulzeit zurückgelegt, aber das AHV-Rententalter noch nicht erreicht haben. Seit dem **1. September 2020 bis zum 30. Juni 2021** haben auch **Arbeitnehmende auf Abruf**, deren Beschäftigungsgrad starken Schwankungen unterliegt (mehr als 20%), Anspruch auf Kurzarbeitsentschädigung. Zudem hat der Bundesrat am 20. Januar 2021 den Anspruch auf Kurzarbeitsentschädigung auf folgende weitere Anspruchsgruppen ausgeweitet:

- Personen in befristeten Arbeitsverhältnissen
- Lernende, sofern
 - die Ausbildung der Lernenden weiterhin sichergestellt ist,
 - der Betrieb behördlich geschlossen wurde, und
 - der Betrieb keine anderweitige finanzielle Unterstützung zur Deckung des Lohnes der Lernenden erhält.

Für diese beiden Anspruchsgruppen kann **ab Januar 2021 bis zum 30. Juni 2021** Kurzarbeitsentschädigung beantragt werden.

Die folgenden vom Bundesrat am 20. März 2020 bzw. 8. April 2020 zusätzlich festgelegten Anspruchsberechtigungen sind per Ende Mai 2020 bzw. per Ende August 2020 wieder **aufgehoben** worden:

- Arbeitgeberähnliche Angestellte (z.B. Gesellschafter einer GmbH) sowie mitarbeitende Ehegatten oder eingetragene Partner.
- Temporäre Arbeitnehmer

Wird Kurzarbeit angeordnet bzw. bewilligt, erhalten die betroffenen Arbeitnehmenden eine Kurzarbeitsentschädigung. Diese beträgt **80% des Verdienstaufschlags**, d.h. 80% des wegfallenden Lohns. Seit dem **1. Dezember 2020 bis zum 31. März 2021** profitieren Personen mit einem niedrigen Einkommen von bis zu CHF 3'470 (Vollzeitpensum) von **100 % Kurzarbeitsentschädigung**. Bei Einkommen zwischen CHF 3'470 und CHF 4'340 beträgt die Kurzarbeitsentschädigung bei vollem Verdienstaufschlag ebenfalls CHF 3'470, teilweise Verdienstaufschläge werden anteilmässig berechnet. Ab CHF 4'340 gilt die reguläre Entschädigung von 80 %. Die Verlängerung oder auch die Aufhebung dieser Massnahme ab dem 1. April 2021 ist noch offen.

Ausserdem wurden folgende Massnahmen mit Beschluss des Bundesrates vom 19. März 2021 bis am 30. Juni 2021 verlängert:

- Arbeitnehmende müssen nicht zuerst ihre **Überstunden** abbauen, bevor für sie Kurzarbeitsentschädigung bezogen werden kann
- Einkommen aus **Zwischenbeschäftigungen** werden nicht an die Kurzarbeitsentschädigung angerechnet.
- Es wird das **summarische Verfahren** angewendet und die Kurzarbeitsentschädigung als Pauschale ausgerichtet.

Es wird empfohlen, sich über die Formalitäten und das Vorgehen beim Beantragen von Kurzarbeitsentschädigung direkt beim zuständigen [kantonalen Arbeitsamt](#) zu informieren. Allgemeine Informationen dazu finden sich auf der [Webseite des SECO](#) oder auf [arbeit.swiss](#).

2.4 Arbeitsrechtliche Fragen im Zusammenhang mit der SwissCovid App und den Coronatests

Die SwissCovid App informiert darüber, wenn man mit einer auf Covid-19 positiv getesteten Person länger als 15 Minuten und mit einem Abstand unter 1.5 Metern Kontakt hatte. Die App gibt Empfehlungen über das weitere Vorgehen ab bzw. fordert Sie auf, die in der App genannte Infoline Coronavirus anzurufen, um die weiteren Schritte abzuklären. In der Regel ist niemand verpflichtet, den Arbeitgeber über einen Kontakt mit einer infizierten Person zu informieren. Wenn man keine Symptome hat, kann man weiterhin zur Arbeit gehen. Man hat strikt die geltenden Hygiene- und Verhaltensregeln zu befolgen und seine Gesundheit zu beobachten. Sollte man sich aufgrund der Meldung der App in freiwillige Quarantäne begeben, ist der Arbeitgeber zu benachrichtigen. Eine Lohnfortzahlung ist in diesem Fall in der Regel nicht ge-

schuldet. Ebenso wird kein Taggeld aus Erwerbsersatz entrichtet. Wenn der Arbeitgeber anordnet, dass man – auch ohne Symptome aufzuweisen – zu Hause bleiben soll, dann ist dieser weiterhin zur Lohnzahlung verpflichtet (s. Ziff. 2.2).

Personen, welche via SwissCovid App eine Meldung erhalten, dass sie engen Kontakt mit einer infizierten Person hatten, sollen sich testen lassen. Die **Kosten dafür werden seit dem 25. Juni 2020 vom Bund getragen.**

Bis anhin hat der Bund lediglich die Kosten der Tests für Personen übernommen, welche Symptome aufwiesen und sich daraufhin testen liessen. **Ab dem 15. März 2021** übernimmt der Bund neu alle Kosten für Schnelltests für Personen auch ohne Symptome.

3. Massnahmen zum Schutz von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern

3.1 Homeoffice-Pflicht

Gemäss Beschluss des Bundesrates vom 13. Januar 2021 haben Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber ab dem 18. Januar 2021 bis vorerst 31. März 2021 dafür zu sorgen, dass Arbeitnehmer/innen ihre Arbeit wenn möglich von zuhause aus verrichten. Dies ist überall dort Pflicht, wo Homeoffice aufgrund der Art der Tätigkeit möglich und mit verhältnismässigem Aufwand (insb. Verfügbarkeit von IT-Infrastruktur etc.) umsetzbar ist (Art. 10 Abs. 3 der Covid-19-Verordnung besondere Lage). Tätigkeiten, bei denen Homeoffice nicht möglich ist, wie dies bei der zahnärztlichen und dentalhygienischen Tätigkeit der Fall ist, dürfen weiterhin vor Ort erbracht werden. Mit Beschluss des Bundesrates vom 19. März 2021 wurde diese Massnahme **bis vorerst Mitte April 2021 verlängert**. Am 14. April 2021 hat der Bundesrat diese Massnahme bis auf Weiteres verlängert.

3.2 Schutz besonders gefährdeter Personen

Als besonders gefährdete Personen gelten gemäss Art. 27a Abs. 10 der Covid-19-Verordnung 3 schwangere Frauen sowie Personen, die nicht gegen Covid-19 geimpft sind und insbesondere unter Bluthochdruck, Diabetes, Herz-Kreislauf-Erkrankungen, chronischen Atemwegserkrankungen, Adipositas oder Krebs leiden oder die an Erkrankungen leiden oder Therapien anwenden, die das Immunsystem schwächen. In Anhang 7 der Covid-19-Verordnung 3 werden diese Erkrankungen anhand medizinischer Kriterien präzisiert.

Mit Beschluss vom 13. Januar 2021 stellt der Bundesrat für besonders gefährdete Arbeitnehmer/innen wieder **besondere Schutzmassnahmen** auf, die von den Arbeitgebern **per 18. Januar 2021 bis vorerst 31. März 2021** umzusetzen sind. Mit Beschluss vom 19. März 2021 wurden diese Schutzmassnahmen **bis zum 30. April 2021** verlängert. Am 14. April 2021 hat der Bundesrat entschieden, diese Schutzmassnahme längstens bis am 31. Mai

2021 zu verlängern. Art. 27a der Covid-19-Verordnung 3 hält in den Absätzen 1-4 eine Kaskade fest, welche Massnahmen in welcher Reihenfolge zu ergreifen sind:

- 1) Wenn immer möglich erledigen besonders gefährdete Arbeitnehmer/innen ihre Arbeit **von zuhause aus** (Absatz 1). Der Arbeitgeber hat dazu die geeigneten organisatorischen und technischen Massnahmen zu ergreifen.
- 2) Ist die Verrichtung der angestammten Arbeit von zuhause aus nicht möglich, muss der Arbeitgeber dem/der Arbeitnehmer/in in Abweichung vom Arbeitsvertrag und bei gleicher Entlohnung eine **gleichwertige Ersatzarbeit** zuweisen, die **von zuhause aus** erledigt werden kann (Absatz 2).
- 3) Ist auch keine alternative Arbeit vorhanden, die von zuhause aus erledigt werden kann, darf der/die Arbeitnehmer/in unter folgenden Voraussetzungen **vor Ort** beschäftigt werden (Absatz 3):
 - a) Der Arbeitsplatz ist so auszugestalten, dass jeder enge Kontakt mit anderen Personen ausgeschlossen ist (zur Verfügung stellen eines Einzelraums oder eines klar abgegrenzten Arbeitsbereichs)
 - b) In Fällen, in denen ein enger Kontakt nicht jederzeit vermieden werden kann, sind weitere Schutzmassnahmen nach dem **STOP-Prinzip** zu ergreifen:
 - **Substitution:** Tätigkeiten, bei denen es zu engem Kontakt kommen kann, werden durch andere Tätigkeiten ersetzt
 - **Technische und organisatorische Massnahmen:** Tätigkeiten, bei denen es zu engem Kontakt kommen kann, werden nach Möglichkeit in anderer Form ausgeführt (z.B. Kundenkontakt via elektronische Mittel anstatt direkt) oder es werden spezielle Schutzvorrichtungen installiert (Plexiglasscheibe) und Schutzmassnahmen getroffen (Desinfektionsmittel etc.)
 - **Persönliche Schutzausrüstung:** Insbesondere in Einrichtungen des Gesundheitswesens, ist der/die Arbeitnehmer/in mit angemessener Schutzausrüstung auszustatten.
- 4) Kann der/die Arbeitnehmer/in nicht unter den vorgenannten Bedingungen beschäftigt werden, so weist ihm/ihr der Arbeitgeber als letzte Möglichkeit der Kaskade in Abweichung vom Arbeitsvertrag bei gleicher Entlohnung eine **gleichwertige Ersatzarbeit vor Ort** zu, bei der die Vorgaben gemäss Absatz 3 eingehalten werden können (Absatz 4).

Ist keine dieser Möglichkeiten gegeben, muss der/die Arbeitnehmer/in **unter voller Lohnfortzahlung von der Arbeit befreit** werden (Absatz 7).

Der/die betroffene Arbeitnehmer/in kann die Übernahme einer ihr / ihm zugewiesenen Arbeit ablehnen, wenn der Arbeitgeber die obgenannten Voraussetzungen nicht erfüllt oder wenn

der/die Arbeitnehmer/in die Gefahr einer Ansteckung mit dem Coronavirus trotz der vom Arbeitgeber getroffenen Massnahmen aus besonderen Gründen als zu hoch für sich erachtet. In dem Fall ist der/die Arbeitnehmer/in **unter voller Lohnfortzahlung von der Arbeitspflicht zu befreien**. Der Arbeitgeber kann ein ärztliches Attest verlangen.

Diese Schutzpflichten des Arbeitgebers gelten selbst dann, wenn der Arbeitnehmer freiwillig darauf verzichten möchte.

Der Arbeitgeber muss die betroffenen Arbeitnehmer/innen vor Erlass der Massnahmen anhören und die beschlossenen Massnahmen **schriftlich mitteilen**.

Für den Lohnausfall kann der Arbeitgeber bei gegebenen Voraussetzungen Corona-Erwerbsersatzentschädigung beantragen. Der Anspruch auf Rückerstattung der Lohnfortzahlung ist an die zuständige Ausgleichskasse zu richten. Es wird dazu ein ärztliches Attest benötigt.

3.3 Schutz besonders gefährdeter Personen im Zusammenhang mit deren Impfstatus

Zu beachten gilt, dass seit 18. Januar 2021 nur noch als besonders gefährdete Person gilt wer unter mindestens einer einschlägigen Vorerkrankung leidet und nicht vollständig gegen Covid-19 geimpft wurde. **Wer sich vollständig, d.h. mit 2 Impfdosen, gegen Covid-19 impfen lassen hat, der gilt nicht mehr als besonders gefährdete Person i.S.v. Art. 27a der Covid-19-Verordnung 3. Das bedeutet, die gemäss Art. 27a Covid-19-Verordnung 3 zu ergreifenden besonderen Schutzmassnahmen fallen grundsätzlich weg und die betreffende Person dürfte und müsste wieder normal zur Arbeit beigezogen werden. Es kann kein Corona-Erwerbsersatz mehr bezogen werden.** Dies gilt jedoch nicht für schwangere Frauen. Diese gelten unabhängig ihres Impfstatus als besonders gefährdete Personen, da für sie die Covid-19 Impfung (bislang) nicht zugelassen bzw. empfohlen ist.

Offen bleibt, ob mit ärztlichem Attest dennoch eine Arbeitsdispens ausgesprochen werden kann, wenn besondere Umstände die Arbeit trotz Impfung als zu gefährlich erscheinen lassen würden. Dazu kann zurzeit noch keine Antwort gegeben werden. Bei Bedarf ist dazu der zuständige Arzt zu konsultieren. Fest steht, dass der betreffende Arbeitnehmer bzw. der Arbeitgeber dafür keinen Corona-Erwerbsersatz mehr beziehen kann, da die Voraussetzungen nach [Art. 2 Abs. 3^{quater} der Covid-19-Verordnung Erwerbsausfall](#) i.V.m. Art. 27a Abs. 10 der Covid-19-Verordnung 3 nicht mehr erfüllt sind. In diesem Fall würde sich die Frage stellen, ob der Arbeitgeber den vollen Lohn selbst zahlen müsste oder ob kein Anspruch auf Lohn mehr besteht.

Ausserdem gilt: **Hat sich eine besonders gefährdete Person nicht impfen lassen, gilt sie weiterhin als besonders gefährdete Person** und ist somit gemäss Art. 27a Covid-19-Verordnung 3 entsprechend zu schützen (zumindest solange diese Bestimmung noch in Kraft

ist). In diesem Fall kann auch weiterhin Corona-Erwerbssersatz bezogen werden. Grundsätzlich ist (zurzeit) **keine Impfpflicht** vorgesehen. Eine solche könnten Bund oder Kantone in besonderen Situationen einer Epidemie aber für bestimmte Bevölkerungsgruppen aussprechen. Davon haben sie bislang aber keinen Gebrauch gemacht. Ob der Arbeitgeber die betreffende Person verpflichten kann, die Impfung vornehmen zu lassen, damit er sie wieder im Betrieb einsetzen kann, ist umstritten bzw. bedarf der Abwägung. Grundsätzlich darf der Arbeitgeber Weisungen erlassen, um die Gesundheit von Mitarbeitenden oder Dritten zu schützen. Dies steht allerdings immer im Verhältnis zur persönlichen Freiheit des einzelnen Mitarbeiters. Eine Impfpflicht stellt einen erheblichen Eingriff in das Recht auf körperliche Unversehrtheit dar und kann deshalb nicht ohne weiteres verhängt werden. Deshalb wäre eine generelle Verpflichtung von allen (besonders gefährdeten) Mitarbeitenden unverhältnismässig und unzulässig. In Ausnahmefällen kann der Arbeitgeber eine Impfpflicht allerdings durchsetzen, wenn es sich um besonders exponierte Tätigkeiten handelt und z.B. häufiger Kontakt zu infizierten oder vulnerablen Personen besteht (Bsp. Gesundheitspersonal). In diesem Fall könnte eine Weigerung zu einer Versetzung oder zu einer Kündigung führen. Es kann somit nicht allgemein gesagt werden, dass besonders gefährdete Personen zu einer Impfung verpflichtet werden können, nur damit sie wieder einsetzbar sind.

Darüber hinaus ist zu erwähnen, dass die Impfung nicht davon dispensiert, die Hygiene- und Verhaltensregeln einzuhalten sowie Quarantäne- oder Isolationsanweisungen zu befolgen, da bislang noch nicht klar ist, ob und wie gut die Impfung eine Übertragung des Coronavirus verhindert. **Das Schutzkonzept eines Betriebes ist also auch für geimpfte Arbeitnehmende verpflichtend.**

4. Zugang zu öffentlichen Einrichtungen, medizinischen Institutionen etc.

Die per 18. Januar 2021 vom Bundesrat beschlossene Schliessung von Einkaufsläden sowie Märkten im Freien wird per 1. März 2021 wieder aufgehoben. **Zahnarzt- und Dentalhygienepraxen dürfen nach wie vor geöffnet bleiben.** Voraussetzung ist allerdings weiterhin, dass ein **Schutzkonzept** umgesetzt wird, welches gewährleistet, dass das Übertragungsrisko sowohl für Patientinnen und Patienten als auch für die in der Praxis tätigen Personen minimiert wird. Das Schutzkonzept der Vereinigung der Kantonszahnärzte und Kantonszahnärztinnen der Schweiz (VKZS) wird diesbezüglich laufend angepasst und findet für Zahnarzt- und Dentalhygiene-Praxen weiterhin Anwendung. Das Konzept ist auf der Website der [VKZS](#) aufgeschaltet. Die Praxisinhaberinnen und Praxisinhaber sind selber dafür verantwortlich, in ihrer Praxis für eine strikte Umsetzung der Vorgaben des Schutzkonzepts zu sorgen. Es gilt zudem, die Bestimmungen der jeweiligen kantonalen Behörden zu beachten. Ebenso muss das Praxisteam durch den Arbeitgeber sorgfältig und umfassend über das Schutzkonzept informiert werden. Bei Unklarheiten empfehlen wir Ihnen, sich an den zuständigen Kantonszahnarzt oder Kantonsarzt zu wenden.

Gemäss Ziff. 3.1^{bis} Bst. f des Anhangs 1 zur Covid-19-Verordnung besondere Lage gelten für öffentlich zugängliche Innenräume und Aussenbereiche von Einrichtungen und Betrieben (dazu gehören auch Zahnarzt- und Dentalhygienepraxen) **Beschränkungen** der zulässigen Anzahl Personen. Demgemäss müssen auf Flächen, in denen sich die Personen frei bewegen können, für jede Person mindestens 10 m² Fläche zur Verfügung stehen; zulässig sind aber unabhängig der zur Verfügung stehenden Fläche mindestens 5 Personen. Bei kleineren Einrichtungen und Betrieben mit einer Fläche bis zu 30 m² gilt eine Mindestfläche von 6 m² pro Person. Weiterhin gilt in diesen Einrichtungen und Betrieben selbstverständlich die Maskentragpflicht gemäss Art. 3b Covid-19-Verordnung besondere Lage sowie die übrigen Schutz- und Hygienemassnahmen des Bundes. Zudem muss **seit dem 18. Januar 2021** am Arbeitsplatz jede Person eine Maske tragen, wenn sich mehr als eine Person im Raum aufhält, auch wenn der Abstand eingehalten werden kann. Somit gilt auch in nicht öffentlich zugänglichen Hinterräumen der Zahnarzt- oder Dentalhygienepraxis zwingend eine Maskenpflicht, sobald sich mehr als eine Person in einem Raum aufhält.

5. Entschädigung und Unterstützungshilfen bei Erwerbsausfällen für Selbstständige

Am 20. März 2020 hat der Bundesrat erstmals konkrete finanzielle Unterstützung für selbstständig Tätige gesprochen, um die wirtschaftlichen Folgen der Bekämpfung des Coronavirus für Unternehmen und Selbstständigerwerbende abzufedern. Ein Überblick über die aktuellen Massnahmen findet sich auf der [Webseite des Bundesamtes für Sozialversicherungen BSV](#). Neben Unterstützungsmassnahmen in der beruflichen Vorsorge konnten Selbstständigerwerbende auch von einer **Erwerbsausfallentschädigung** profitieren. Sie erhielten in Anlehnung an die Erwerb ersatzordnung EO ein Taggeld in Höhe von 80% ihres Einkommens (maximal Fr. 196.- pro Tag), wenn sie aufgrund der Bekämpfung des Coronavirus einen Erwerbsausfall erlitten haben. Am 16. April 2020 hatte der Bundesrat den Anspruch auf Corona-Erwerb ersatz ausgeweitet. Dieselbe Entschädigung erhielten damit auch jene Selbstständigerwerbenden, die nur indirekt von behördlichen Massnahmen betroffen waren, weil sie zwar gemäss der COVID-19-Verordnung 2 weiterarbeiten durften, aber wegen den Massnahmen weniger oder keine Arbeit mehr hatten (dazu gehörten u.a. die selbstständig tätigen Dentalhygienikerinnen). Voraussetzung war allerdings, dass das AHV-pflichtige Erwerbseinkommen **höher ist als CHF 10'000, aber CHF 90'000 nicht übersteigt**. Der Anspruch entstand rückwirkend ab dem 1. Tag des Erwerbseinbruchs, frühestens also ab dem 17. März 2020 und endete ursprünglich am 16. Mai 2020. An seiner Sitzung vom 1. Juli 2020 hatte der Bundesrat beschlossen, diesen Anspruch **bis zum 16. September 2020** zu verlängern. Per diesem Datum endete der Anspruch automatisch.

Mit **Sitzung vom 11. September 2020** hat der Bundesrat beschlossen, dass Selbständigerwerbende, die ihre Tätigkeit aufgrund einer von der Behörde angeordneten **Betriebsschliessung erneut einstellen müssen**, weiterhin Corona-Erwerbsersatz beziehen können. Der Anspruch muss jedoch bei der [AHV-Ausgleichskasse](#) mit einem **neuen Antrag** geltend gemacht werden und gilt **ab dem 17. September 2020**. Ebenso hat der Bundesrat an seiner Sitzung vom 4. November 2020 die entsprechenden Verordnungsänderungen verabschiedet, damit nun auch wieder indirekt betroffene Selbständigerwerbende sowie Personen in arbeitgeberähnlicher Stellung Corona-Erwerbsersatz beanspruchen können.

Die nachfolgenden neuen Regelungen treten **rückwirkend auf den 17. September 2020** in Kraft und sind **bis zum 31. Dezember 2021** befristet. Folgende Personen, deren Erwerbstätigkeit wegen Massnahmen gegen das Corona-Virus eingeschränkt ist, können demgemäss neu (wieder) Corona-Erwerbsersatz beziehen:

- **Personen in arbeitgeberähnlicher Stellung bei Betriebsschliessung**
Neu haben auch Personen in arbeitgeberähnlicher Stellung (GmbH- oder AG-Inhaber) Anspruch auf Corona-Erwerbsersatz, wenn sie ihre Tätigkeit auf Anordnung der Behörden einstellen müssen/mussten. Bei einer Betriebsschliessung besteht der Anspruch für die Dauer der Schliessung.
- **Selbständigerwerbende und Personen in arbeitgeberähnlicher Stellung mit massgeblicher Umsatzeinbusse**
Neu haben Personen einen Anspruch auf Corona-Erwerbsersatz, deren Erwerbstätigkeit wegen Massnahmen gegen das Corona-Virus massgeblich eingeschränkt ist und die eine Lohn- oder Einkommenseinbusse erleiden. Der Umsatzverlust muss mindestens 30 % (vormals 40%) im Vergleich zum Durchschnitt der Jahre 2015 bis 2019 betragen. Ausserdem müssen sie im Jahr 2019 ein Erwerbseinkommen von mindestens CHF 10'000 erzielt haben. Die Betroffenen müssen die Umsatzeinbusse deklarieren und begründen, wie sie auf Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie zurückzuführen ist. Die Angaben werden mit Stichproben überprüft.

Personen, die einen Erwerbsausfall erleiden und auf welche die oben aufgeführten Situationen zutreffen, müssen bei ihrer AHV-Ausgleichskasse einen **Antrag** einreichen. Die entsprechenden Formulare stehen auf den [Webseiten der Ausgleichskassen](#) bereit.

Ausserdem können Unternehmen, die weniger Löhne auszahlen, und Selbstständige, die tiefere Einkommen haben, dies ihrer Ausgleichskasse melden und die Akontozahlungen unkompliziert reduzieren.

Um die Betroffenen zu unterstützen, stehen Informationsmaterial und Online-Antragsformulare bei den [AHV-Ausgleichskassen](#) zur Verfügung.

Zudem schaffte der Bund Soforthilfe mittels verbürgter **COVID-Überbrückungskredite**: Alle betroffenen Unternehmen (auch Einzelunternehmen) konnten rasch und unkompliziert Kreditbeträge bei ihrer Hausbank zur Überbrückung von Liquiditätsengpässen beantragen. Die Frist für Kreditgesuche ist am 31. Juli 2020 abgelaufen. Bei Fragen zu einem bestehenden Kreditgesuch hat man sich direkt an seine Hausbank zu wenden.

Bitte informieren Sie sich regelmässig auf der [Website des BAG](#) über die aktuellen Neuigkeiten betreffend Corona-Virus.